

Anlage 1



GESELLSCHAFTSVERTRAG

Thüringer Wald Tourismus GMBH

ENTWURF VOM 9. JULI 2026

Vorbemerkungen

Im Kontext der redaktionellen Überarbeitung von Gesellschaftsvertrag und Gesellschaftervereinbarung mit Blick auf die Beschlüsse des Vorstands von Ende August 2025 zur Erweiterung des Aufsichtsrates, sind weitere Anmerkungen, Hinweise oder Empfehlungen der fachlich zuständigen Stellen verschiedener Landkreise aus dem Mitgliederkreis und durch das Thüringer Landesverwaltungsamt nach aufsichtlicher Erstprüfung der Vorentwürfe berücksichtigt worden.

Der überarbeitete Gesellschaftsvertrag beinhaltet alle bis zum 5. Mai.2026 eingegangenen Stellungnahmen. Soweit sachdienlich sind die Änderungsanlässe in den Fußnoten notiert.

In inhaltlicher Hinsicht wird angemerkt:

1. Der TWTG-Gesellschaftsvertrag und die Vereinbarung der Gesellschafter der TWTG orientieren sich an den Regelungen des Public Corporate Governance des Freistaats Thüringen in der veröffentlichten Fassung vom 09.02.2023. Die „Grundsätze der guten Unternehmens- und Beteiligungsführung des Freistaats Thüringen (Kodex)“ formulieren unter Beachtung haushaltsrechtlicher und gesellschaftsrechtlicher Vorgaben einheitliche Kriterien für öffentliche Unternehmensbeteiligungen im Land Thüringen.
2. Rund 80% der öffentlich-rechtlichen Mitglieder des RVTW - sind zugleich Gesellschafter der *KIV – Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH*. An der Gesellschaft ist neben den Landkreisen, Städten und Gemeinden der Freistaat Thüringen beteiligt. Gesellschaftsvertrag bzw. Gesellschaftervereinbarung der KIV haben sich in der Praxis bewährt.

Es hat sich angesichts der Vielzahl der zu beteiligenden Gremien und der verschiedenen Ebenen (von der Landesebene bis zur Ortsebene) angeboten, auf das Orientierungsbeispiel KIV zurückzugreifen. Wesentliche Fragestellungen, die es im Kontext des Formwechsels des RVTW auf Gesellschafterebene zu erörtern galt, konnten unter Einbeziehung der Vereinbarungen und Beschlusslagen zur KIV gelöst werden.

3. Daneben orientierten sich die Entwürfe zur TWTG an Systematik und Regelungen aus Gesellschaftsverträgen der *Thüringer Tourismus GmbH*, der *Rhön GmbH – Gesellschaft für Tourismus- und Markenmanagement*, der *Saale-Unstrut Tourismus GmbH* sowie der *Eisenach-Wartburgregion Touristik GmbH*.
4. Mit Blick auf die besonderen Themenstellungen einer interkommunalen Zusammenarbeit sind ergänzend öffentliche Marketing- und Tourismusorganisationen, u.a. aus Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen berücksichtigt worden.

Inhaltsverzeichnis¹

Präambel 1

I. Gesellschafts- und gesellschaftsbezogene Angaben..... 1

§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz..... 1

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens 1

§ 3 Kreis der Gesellschafter, Partner, Kooperationen, regionale und sachliche
Beschränkung der Tätigkeit 2

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen..... 3

§ 5 Regelungen zum Eigenerwerb der Geschäftsanteile TWTG 3

§ 6 Finanzierung der Gesellschaft..... 4

§ 7 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr..... 4

II. Organe 4

§ 8 Organe und Gremien der Gesellschaft..... 4

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft..... 4

§ 10 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats 5

§ 11 Innere Ordnung des Aufsichtsrats..... 7

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrats 9

§ 13 Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Geschäftsführung 11

§ 14 Gesellschafterversammlung..... 11

§ 15 Aufgaben der Gesellschafterversammlung..... 12

§ 16 Gesellschafterbeschluss, Stimmrecht 13

§ 17 Verhältnis zu Tochterunternehmen 15

§ 18 Aufgaben von Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat bei der
Beschlussfassung von Tochtergesellschaften..... 15

§ 19 Ausschüsse der Gesellschafterversammlung..... 16

§ 20 Beirat Destinationsmanagement Thüringer Wald 17

§ 21 Destinationsversammlung Tourismus Thüringer Wald GmbH..... 18

III. Finanzen und finanzwirtschaftliche Verhältnisse..... 18

§ 22 Übernahme von Verlusten 18

§ 23 Unternehmensplanung, Berichte an den Aufsichtsrat..... 18

§ 24 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung, Buchführung 19

§ 25 Angabe Bezüge geschäftsführender Unternehmensorgane 20

§ 26 Prüfungsrechte 21

§ 27 Informations- und Kontrollrecht, Informationspflicht..... 21

§ 28 Auftragsvergabe 21

IV. Geschäftsanteile 21

¹ Nur nachrichtlich; nicht Bestandteil des Gesellschaftsvertrages

§ 29	Verfügung über Geschäftsanteile	21
§ 30	Aufnahme neuer Gesellschafter	22
§ 31	Sonderrechte und -pflichten des gesetzlichen Vertreters eines Gesellschafters	22
§ 32	Kündigung der Gesellschaft	23
§ 33	Einziehung von Geschäftsanteilen, Ausschluss von Gesellschaftern, Abtretung an Dritte	24
§ 34	Auflösung	25
§ 35	Abfindung	25
§ 36	Liquidation	25

V. Verschiedenes; Schlussbestimmungen..... 26

§ 37	Bekanntmachung der Gesellschaft	26
§ 38	Gründungsaufwand, Kosten für Satzungsänderung	26
§ 39	Einbeziehung von Richtlinien und sonstigen Vorgaben	26
§ 40	Schlussbestimmungen	26

Gesellschaftsvertrag der „Thüringer Wald Tourismus GmbH“¹

Präambel

Die Thüringer Wald Tourismus GmbH (folgend: die Gesellschaft) wird als zentrale Einrichtung der Landkreise, der kreisfreien Städte, der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie des Freistaats Thüringen mit Bezug zu seinen Aufgaben im Kontext der Nationalen Natur Landschaften (NNLs) für das Destinationsmanagement und Destinationsmarketing zur Förderung und nachhaltigen Entwicklung des Tourismus sowie der Naherholung im Thüringer Wald gegründet. Mit dem Thüringer Wald sind in diesem Vertrag immer die Landkreise, die Städte und Gemeinden sowie die Einrichtungen des Landes zusammen gemeint.

Die der Gesellschaft übertragenen Aufgaben stellen Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse dar, die von einem öffentlichen Zweck getragen werden.

Die Gesellschaft erfüllt die Voraussetzungen nach § 108 Absatz 4 und 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und übernimmt als öffentliche Einrichtung Aufgaben nicht-gewerblicher Art.

I. Gesellschafts- und gesellschaftsbezogener Angaben

§ 1

Rechtsform, Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Firma der Gesellschaft lautet:

TWTG - Thüringer Wald Tourismusgesellschaft mbH [Arbeitstitel].

- (3) Der Sitz der Gesellschaft ist Suhl.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck der Gesellschaft als Destinationsmanagementorganisation ist die Erhöhung der Wertschöpfung durch Tourismus, die Förderung eines positiven Images der touristischen Destination Thüringer Wald einschl. der nachhaltigen Entwicklung, Umsetzung und Förderung aller Maßnahmen, die zu einer Stärkung des Wirtschaftsfaktors Tourismus in der Destination Thüringer Wald, der Steigerung ihres Bekanntheitsgrades sowie der Verbesserung der Wirkung der im Tourismus eingesetzten finanziellen Mittel beitragen.

- (2) Gegenstand des Unternehmens sind alle Tätigkeiten, die dem Zweck der Gesellschaft dienen. Hiervon umfasst sind insbesondere die nachhaltige Entwicklung und das Management des Tourismus im Wirtschafts-, Lebens- und Naturraum Thüringer Wald einschl. der Förderung einer nachhaltigen Regionalentwicklung und Identität vermittelt der Dach- und Tourismusmarke „Thüringer Wald“; Maßnahmen zur Steigerung der touristischen Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit des Thüringen Tourismus und die der Koordination, Initiative und Vernetzung touristischer Akteure und Aktivitäten sowie der Infrastrukturentwicklung dienen.
- (3) Die Gesellschaft ist im Rahmen der Gesetze, insbesondere aller einschlägigen kommunalrechtlichen Vorschriften, zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert oder verwirklicht werden kann. Sie kann sich auch zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten sowie Vereinbarungen zur Zusammenarbeit aller Art abschließen.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, die ihr zur Förderung des Unternehmenszwecks zufließenden Mittel bzw. Zuschüsse zu verwalten und diese auf der Grundlage gesellschaftseigener und nicht-gesellschaftseigener Mittel- und Zuschussvergaberichtlinien an Drittempfänger weiterzuleiten oder zu eigenen Zwecken zu verwenden.
- (5) Der Unternehmensgegenstand umfasst unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch die Erbringung von Dienstleistungen für Einrichtungen, deren Tätigkeiten (auch) auf die Förderung des Tourismus im Zuständigkeitsbereich der Gesellschaft gerichtet sind, insbesondere für andere Gebietskörperschaften, andere juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie sonstige Dritte insbesondere Tourismusvereinigungen und -verbände mit Sitz im Gesellschaftsgebiet.

§ 3

Kreis der Gesellschafter, Partner, Kooperationen, regionale und sachliche Beschränkung der Tätigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist eine Inhouse-Gesellschaft im Sinne von § 108 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Die Gesellschaft ist berechtigt, im geringen, rechtlich vertretbaren Umfang auch für Dritte tätig zu sein.
- (2) Gesellschafter der Gesellschaft dürfen ausschließlich Öffentliche Auftraggeber im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in seiner jeweils gültigen Fassung sein. Gesellschafter können ferner nur jene Landkreise, Städte und Gemeinden sein, die das Destinationsmarketing, -management und die –förderung für die Landkreise, die Städte und Gemeinden im Thüringer Wald wirtschaftlich mittragen.
- (3) Fördernde Partner der Gesellschaft können, ohne Gesellschafter zu werden, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sein, insbesondere der Tourismus-, Freizeit- und Verkehrswirtschaft und/oder Tourismusvereinigungen und –verbände sowie Wirtschaftsverbände, Kammern und Unternehmen der Kreditwirtschaft. Die Förderung kann unter Beachtung der für den jeweiligen Gesellschafter geltenden Bestimmungen und Richtlinien sowie der gesetzlichen und vertraglichen Maßgaben des europäischen und nationalen Rechts zur Vergabe öffentlicher Aufträge und des EU-Beihilferechts in der jeweils aktuellen Fassung materiell

und ideell erfolgen.

Fördernde Partner haben kein Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung, im Aufsichtsrat, in Ausschüssen oder sonstigen Gremien der Gesellschaft. Sie können von der Gesellschafterversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in solche Gremien berufen werden.

- (4) Die Gesellschaft darf außerhalb des Gebietes der Landkreise, die Gesellschafter sind, unter Beachtung der kommunalrechtlichen Bestimmungen des Freistaats Thüringen tätig werden. Die Tätigkeit der Gesellschaft ist in inhaltlicher Hinsicht auf das Gesellschafts- und Verflechtungsgebiet der jeweiligen hoheitlichen Zuständigkeit ihrer Gesellschafter beschränkt. Hiervon unberührt bleiben die Tätigkeiten der Tourismusstellen der Gesellschafter in und für ihr Zuständigkeitsgebiet.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt ... [Stand der Planung zum 09.07.2026: 81.500 EUR]. Es ist eingeteilt in ... [[•] Geschäftsanteile zu einem Nennbetrag von jeweils 1,00 Euro.
- (2) Die Stammeinlage ist voll eingezahlt.
- (3) Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter besteht nicht.
- (4) Der Geschäftsführer ist ermächtigt, dass Stammkapital der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2029 um eigene Geschäftsanteile gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um [] Euro [Summe der Eigenanteile] zu veräußern. Der Geschäftsführer ist berechtigt, das Bezugsrecht der Gesellschafter auszuschließen.
- (5) Der Geschäftsführer wird ferner auch dazu ermächtigt, künftig Satzungsanpassungen bzgl. des Stammkapitals bei Ausnutzung des genehmigten Kapitals zu veranlassen.

§ 5

Regelungen zum Eigenerwerb der Geschäftsanteile TWTG²

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt, eigene Geschäftsanteile zu erwerben, sofern die Voraussetzungen des § 33 GmbHG (Gesellschaft mit beschränkter Haftung Gesetz) erfüllt sind.
- (2) Der Gesellschafter [N.N. der mit seinem eigenen Anteil einen weiteren 3.000 EUR Anteil übernommen hat] verpflichtet sich bereits hiermit unwiderruflich, nach Wirksamwerden des

² Die GmbH darf eigene Geschäftsanteile nicht im Rahmen der Gründung bzw. des Formwechsels erwerben. Das Umwandlungsgesetz und GmbH-Gesetz trennen strikt zwischen der Gründungssituation und dem laufenden Geschäftsbetrieb. Das Stammkapital in der in § 4 Abs. 1 bestimmten Höhe muss bei der Eintragung vollständig von den Gesellschaftern aufgebracht (gezeichnet) sein. Es darf keine "Leerkapitalisierung" durch sofortigen Eigenerwerb entstehen. Erst *nach* der notariellen Eintragung der TWTG im Handelsregister, d.h. mit Wirksamwerden des Formwechsels, kann die TWTG GmbH eigene Anteile erwerben. Der Kaufpreis wird aus den frei verfügbaren Rücklagen der Gesellschaft gezahlt.

Formwechsels den von ihm gehaltenen Geschäftsanteil Nr. [Nummer des Anteils] im **Nennwert von 3.000 EUR** an die Gesellschaft abzutreten. Die Gesellschafterversammlung stimmt diesem Erwerb bereits im Voraus zu.

- (3) Die erworbenen eigenen Anteile werden im Nennwert von **3.000 EUR** geführt. Solange die Gesellschaft Inhaberin dieser Anteile ist, ruhen die mit diesen Anteilen verbundenen Rechte, insbesondere das Stimmrecht und das Recht auf Gewinnverteilung.

§ 6

Finanzierung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft finanziert sich aus Jahresbeiträgen und Projektzuwendungen. Darüber hinaus soll die Geschäftsführung, Förder- und Drittmittel zur Erreichung des Gesellschaftszweckes akquirieren.
- (2) Das Nähere regelt eine Finanzordnung

§ 7

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Organe

§ 8

Organe und Gremien der Gesellschaft

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind:
 - die Geschäftsführung,
 - der Aufsichtsrat,
 - die Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann einen Beirat einrichten. Aufgaben der Organe der Gesellschaft nach Absatz 1 dürfen dem Beirat nicht übertragen werden. Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung des Beirates, in der insbesondere die Zusammensetzung und die Aufgaben des Beirates geregelt werden.

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Bestellung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Ge-

schäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, einem, mehreren oder allen Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung erteilen, ohne dass es insofern einer Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf.

- (3) Für die Befreiung der Geschäftsführung allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch ist ein Gesellschafterbeschluss erforderlich.
- (4) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages und der von der Gesellschafterversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung.
- (5) Die Geschäftsführungsbefugnis der Mitglieder der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es für jeden Einzelfall eines Beschlusses des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung.
- (6) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat entsprechend der Regelungen des GmbH-Gesetzes.
- (7) Der Geschäftsführung gegenüber vertritt der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Gesellschaft.

§ 10

Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus bis zu sechzehn Mitgliedern.
- (2) Die Gesellschafterversammlung bestellt die Mitglieder des Aufsichtsrates. Dabei gilt:
 1. Die Gesellschaftergruppe 1 entsendet bis **zu 8 Mitglieder** des Aufsichtsrates, darunter stets die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte.
 2. Die Gesellschaftergruppe 2 entsendet bis zu 2 Mitglieder des Aufsichtsrates, darunter je 1 Vertreter für die Städte und 1 Vertreter für die Gemeinden, die durch die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Nominierungsausschusses gemäß **§ 19 Abs. 2 Bst. b S. 3** Gesellschaftsvertrag gewählt werden. Gewählt ist die Person, welche die meisten Stimmen (§ **16 Abs. 2** der Satzung) auf sich vereinigt.
 3. Die Gesellschaftergruppe 3 entsendet bis **zu 3 Mitglieder** des Aufsichtsrates aus den fachlich zuständigen Bereichen, darunter ein Vertreter des Freistaats Thüringen in dessen Eigenschaft als Träger der NNLs, einem Vertreter der Industrie- und Handelskammer und einen Vertreter des Freistaats Thüringen in dessen Eigenschaft als Träger der Anstalten öffentlichen Rechts (ThürForst), soweit nicht ein Vertreter des Vorstands unmittelbar die Körperschaft vertritt. Fachlich zuständige Bereiche sind insbesondere Finanzen, Landesplanung und Forsten, Umwelt Tourismus.

4. Ein bei der Gesellschaft eingerichteter Beirat kann bis zu 3 Mitglieder des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht benennen.
- (3) Die in Absatz 2 Nr. 1 genannten Aufsichtsratsmitglieder können für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrates auf einen Sitz im Aufsichtsrat verzichten. Der Verzicht ist in Textform gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft oder dem Nominierungsausschuss gemäß § 18 Abs. 2 Bst. b S. 3 zu erklären.
- (4) Die in Absatz 2 Nr. 1 genannten Aufsichtsratsmitglieder können ihre Mitgliedschaft nach Maßgabe der kommunalrechtlichen Bestimmungen dauerhaft auf einen hauptamtlichen Beigeordneten übertragen und sich durch von ihnen schriftlich zu benennende Wahlbeamte oder hauptamtliche Angestellte ihrer Gebietskörperschaft im Aufsichtsrat vertreten lassen. Die Vertretungsberechtigung ist der Gesellschaft in Textform mitzuteilen.

Eine Bevollmächtigung anderer Personen als des jeweiligen gesetzlichen Vertreters ist nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses mit einer Mehrheit von 75 Prozent aller Gesellschafterstimmen zulässig.
- (5) Die von der Gesellschafterversammlung nach Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 3 entsendeten Aufsichtsratsmitglieder werden von den jeweils entsendenden Gesellschaftern abberufen. Das von der Gesellschafterversammlung nach Absatz 2 Nr. 2 bestellte Aufsichtsratsmitglied wird von der Gesellschafterversammlung abberufen. Der Vertreter des Beirats im Aufsichtsrat nach Absatz 2 Nr. 4 kann nur von dem Beirat abberufen werden.
- (6) Absätze 2 bis 4 gelten auch für die Neuwahlen und erneute Bestellungen von Aufsichtsratsmitgliedern. Erfolgt die Bestellung oder Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds während der Amtsperiode, so gilt diese jeweils bis zum Schluss der Amtsperiode.
- (7) Die in Absatz 2 Nr. 4 genannten Aufsichtsratsmitglieder haben ein Rederecht und unterliegen den gleichen Pflichten wie die regulären Mitglieder des Aufsichtsrates.
- (8) Die Amtszeit des Aufsichtsrates als Organ beginnt, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder die Annahme ihres Amtes gegenüber der Gesellschaft erklärt haben. Mit dem Ablauf der Wahlperiode als Landrat, Oberbürgermeister oder Bürgermeister oder Beendigung der Stellung als Repräsentant im Beirat endet die Amtszeit des jeweilig bestellten Aufsichtsratsmitgliedes automatisch.
- (9) Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung endet jedoch nicht vor der Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2030 und danach für das jeweilige vierte folgende Geschäftsjahr. Gleichzeitig mit den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ein oder mehrere bestimmte Mitglieder jeweils ein Ersatzmitglied bestellt werden, das bei Ausscheiden des betreffenden Mitglieds für dessen restliche Amtszeit an seine Stelle tritt. Die vorzeitige Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern bedarf eines Beschlusses mit einer Mehrheit von 75 Prozent aller Gesellschafterstimmen. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds kann, falls ein Ersatzmitglied nicht bestellt ist, ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt werden.

- (10) Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet nicht vor der Neu- oder Wiederbestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates. Solange für die neue Amtszeit noch keine Aufsichtsratsmitglieder entsandt sind, bleibt der bisherige Aufsichtsrat in der neuen Amtszeit mit allen Rechten und Pflichten im Amt.
- (11) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so ist unverzüglich ein neues Mitglied in den Aufsichtsrat zu wählen. Die Amtszeit eines neu entsandten Mitglieds endet spätestens mit Ablauf der regulären Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (12) Jedes Mitglied kann sein Amt durch eigenhändig unterschriebene Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Wahrung einer Frist von einem Monat niederlegen. Die Geschäftsführung hat hierüber den Vorsitzenden sowie die Gesellschafter unverzüglich zu informieren.

Der Aufsichtsratsvorsitzende kann sein Mandat durch eigenhändig unterschriebene Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung mit einer Frist von einem Monat zum Ende des darauffolgenden Monats, in dem die Erklärung dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zugeht, niederlegen. Legt der Aufsichtsratsvorsitzende vor Ablauf der Amtszeit sein Mandat nieder, so ist unverzüglich ein neuer Vorsitzender des Aufsichtsrates zu wählen.

- (13) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütung.

§ 11

Innere Ordnung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter geleitet.
- (2) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden, im Fall einer Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 10 Tagen in schriftlicher Form oder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter eine kürzere Frist wählen, welche aber auch in diesen Fällen nicht weniger als drei Tage betragen darf. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende auch fernmündlich einladen. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Absatz 2 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, an der Sitzung teilnehmen. Sinkt die Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder während der Sitzung dauerhaft unter diese Schwelle, ist der Aufsichtsrat nicht mehr beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit hängt nicht davon ab, ob Mitglieder an Abstimmungen teilnehmen.

- (5) Ist der Aufsichtsrat beschlussunfähig, so ist unverzüglich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. In ihr ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Konsequenz ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Geschäftsführung mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden selbstständig handeln, sofern eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht möglich ist. Die getroffenen Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in einer Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Aufsichtsrat kann die Entscheidung aufheben, sofern nicht Rechte durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.
- (7) Beschlüsse des Aufsichtsrats sollen in der Regel in Präsenz-Sitzungen gefasst werden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann im Einzelfall auch zu einer virtuellen Aufsichtsrats-sitzung (Videokonferenz) oder einer hybriden Form (Präsenzsitzung mit Kombination einer Videokonferenz) unter Einhaltung der Vorgaben des vorstehenden Absatzes 2 einladen. Videokonferenzen oder hybride Formen gelten als Sitzungen des Aufsichtsrats im Sinne dieses Gesellschaftsvertrags. Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen stimmberechtigten Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (8) Außerhalb von Sitzungen kann die Beschlussfassung auch schriftlich, durch Telefax, per E-Mail oder durch Telefonkonferenz (mehrere Wege sind parallel zulässig) gefasst werden, wenn sich alle Aufsichtsratsmitglieder mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden erklären. Wenn sich in einer Aufsichtsratssitzung auf eine Form der Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung verständigt wurde und dies im Protokoll dokumentiert ist, muss keine erneute Einverständniserklärung zur Form der Beschlussfassung eingeholt werden.
- (9) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden – bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters – den Ausschlag.
- (10) Abwesende stimmberechtigte Aufsichtsratsmitglieder können in Anwendung von § 108 Abs. 3 AktG zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung in den Sitzungen des Aufsichtsrats an der Beschlussfassung teilnehmen (schriftliche Stimmabgabe). Das gilt auch für die zweite Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden. Die schriftliche Stimmabgabe ist in der jeweiligen Sitzung zu überreichen und wird als Anlage zum Protokoll genommen.
- (11) Abwesende stimmberechtigte Aufsichtsratsmitglieder können bei Verhinderung im Einzelfall per schriftlicher Vollmacht auch eine zur Vertretung der Kommune berechnigte Person oder einen Beschäftigten der Kommune bevollmächtigen, sie in der Aufsichtsratssitzung zu vertreten. Diesem Bevollmächtigten kommen im Rahmen der Aufsichtsratssitzung sämtliche Rechte eines Aufsichtsratsmitglieds zu, insbesondere also das Sitz-, Rede- Antrags- und Stimmrecht. § 111 Abs. 6 AktG findet insoweit keine Anwendung. Die schriftliche Vollmacht ist in der jeweiligen Sitzung vorzulegen und wird als Anlage zum Protokoll genommen.

Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates können sich in Aufsichtsratssitzungen ausschließlich nach den Regeln des Gesellschaftsvertrages vertreten lassen.

- (12) Der Aufsichtsrat kann dauerhaft oder temporär aus seiner Mitte fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden und deren Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse festlegen. Die Ausschüsse dienen der Vorbereitung von Aufsichtsratsbeschlüssen. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für die Ausschüsse erlassen. Im Übrigen gelten zu Form und Fristen die Regelungen für den Aufsichtsrat in sinngemäßer Anwendung.
- (13) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt im Einzelfall die Nichtteilnahme. Soweit die Geschäftsführung persönlich unmittelbar von einem Tagesordnungspunkt betroffen ist, nimmt sie an der Sitzung nicht teil, ohne dass es eines Beschlusses hierzu bedarf (z. B. bei Beratungen zur Abberufung oder bei Vertragsangelegenheiten), sie kann in diesem Fall aufgrund eines Beschlusses zur Sitzung zugelassen werden. Gäste können an der Aufsichtsratssitzung teilnehmen, wenn der Aufsichtsrat dem zustimmt.
- (14) Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist unverzüglich ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen stimmberechtigten Aufsichtsratsmitgliedern zu übermitteln ist.
- (15) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit verpflichtet, dies gilt insbesondere über erhaltene vertrauliche Berichte und die Inhalte von Sitzungen. Die Sitzungen des Aufsichtsrats sind nicht-öffentlich und vertraulich.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung in einer entsprechenden Anwendung des § 111 AktG. Der Aufsichtsrat berät neben den eigenen Vorlagen die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen an diese ab.
- (2) Der Aufsichtsrat ist für folgende Angelegenheiten originär zuständig:
 - a. Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses, zur Verwendung des Jahresergebnisses und zur Entlastung der Geschäftsführung und zur Erstellung und Änderung einer Finanzordnung
 - b. Empfehlung an die Gesellschafterversammlung über den von der Geschäftsführung erstellten jährlichen Wirtschaftsplans
 - c. Empfehlung an die Gesellschafterversammlung über die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung;
 - d. den Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit dem Geschäftsführer einschließlich der Festlegung der Vertretungsbefugnisse auf Beschluss der Gesellschafterversammlung gem. § 14 Abs. 2 Nr. 3;
 - e. die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten, soweit letztere für den gesamten Geschäftsbetrieb bevollmächtigt sind; jeweils auf Vorschlag der Geschäftsführung;
 - f. die Erstellung und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - g. die Erarbeitung und Verabschiedung einer inneren Ordnung eines Beirats bei Bedarf. Diese kann Bestimmungen über die Zusammensetzung, den Vorsitz, den Turnus der

Sitzungen, Wahlen und Abstimmungen betreffend, das Nachrückverfahren bei Amtsniederlegung, im Falle der Verhinderung an der persönlichen Teilnahme oder für den Fall der Aufhebung oder Auflösung eines der ständigen Mitglieder eines Beirats enthalten.

- h. Empfehlung an die Gesellschafterversammlung über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Geschäftsführung gegen gegenwärtige oder ehemalige Geschäftsführer zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen gegenwärtige oder ehemalige Geschäftsführer zu führen hat; der Aufsichtsrat kann die Geschäftsführung oder andere Personen ermächtigen, diese Ansprüche namens der Gesellschaft geltend zu machen;
- i. die Bestellung des Abschlussprüfers und Erteilung des Prüfauftrages.

(3) Die Geschäftsführer bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Geschäftsvorfällen, soweit diese nicht bereits in einem genehmigten Wirtschaftsplan enthalten waren:

- a. Maßnahmen der jährlichen und mittelfristigen Unternehmensplanung sowie ein strategisches Unternehmenskonzept;
- b. der Abschluss, die Änderung und Kündigung von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen und anderen Verträgen mit einer jährlichen Verpflichtung, deren Höhe in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegt wird, sowie die Aufnahme von Bankkrediten und die Einräumung von Kontokorrentkrediten;
- c. der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich entsprechender Verpflichtungsgeschäfte, soweit die festgelegte Wertgrenze aus der Geschäftsordnung der Geschäftsführung überschritten wird;
- d. das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten und die Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Garantien;
- e. Einzelinvestitionen sowie Bau- und Instandhaltungsinvestitionen, welche einen Betrag übersteigen, der in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegt wird;
- f. Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen, die Abfindung bei Dienstbeendigung, die Gewährung sonstiger Leistungen und der Abschluss von Honorarverträgen, sofern eine vom Aufsichtsrat bzw. in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgesetzte Bemessungsgrenze oder die Kündigungsfrist von einem Jahr überschritten wird;
- g. der Abschluss sowie die Änderung und Beendigung von Dienstleistungs- oder Geschäftsbesorgungsverträgen mit einer jährlichen Verpflichtung im Einzelfall deren Höhe in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegt wird;
- h. die Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Vergleiche oder Rücknahme der Anträge, soweit die festgelegte Streitwertgrenze aus der Geschäftsordnung der Geschäftsführung überschritten wird;
- i. der Einsatz von Finanzinstrumenten und die Aufnahme von Finanzanlagen jeglicher Art, soweit die Geschäftsordnung der Geschäftsführung nicht Abweichendes regelt;
- j. die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten;
- k. die Übernahme von Pensionsverpflichtungen;
- l. Abschluss eines Kontokorrentkreditvertrages, soweit dieser nicht Bestandteil eines Wirtschaftsplans ist,
- m. der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht-

und anderen Betriebsüberlassungs- sowie Grundstücksüberlassungsverträgen, soweit die festgelegten Wertgrenzen aus der Geschäftsordnung der Geschäftsführung überschritten werden;

- n. die Anstellung von Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung von Geschäftsführungsmitgliedern und Prokuristen;
- o. der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Verträgen mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird.

- (4) Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall oder generell weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (5) Sofern die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats nicht ohne Nachteil für die Gesellschaft abgewartet werden kann, ist die Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einzuholen. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder sind unverzüglich zu unterrichten. Kann auch die Zustimmung des Vorsitzenden oder des Stellvertreters nicht eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Geschäftsführung

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und die Geschäftsführung stimmen sich laufend eng über die Angelegenheiten der Gesellschaft ab und bereiten insbesondere die Sitzungen des Aufsichtsrats und die Beschlussvorlagen vor. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist der Ansprechpartner der Geschäftsführung.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann hierzu vom Geschäftsführer aller dem Zweck dienlich erscheinende Auskünfte verlangen. Informationswünsche von Mitgliedern des Aufsichtsrats sind dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu übermitteln.
- (3) Der Aufsichtsrat hat im Rahmen seiner Überwachungspflichten das Recht, aufgrund eines Beschlusses des Aufsichtsrats von den Geschäftsführern alle dem Zweck dienlich erscheinenden Auskünfte zu verlangen. Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus im Beschlusswege Prüfungsaufträge an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an externe Prüfer auf Kosten der Gesellschaft erteilen.

§ 14

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird einberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert. Daneben sind außerordentliche Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn die Geschäftsführung oder der Aufsichtsratsvorsitzende es unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Gesellschafter, welche allein oder zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals besitzen, haben das Recht, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn ein Geschäftsführer auf seinen/ihren die Angaben des Zwecks und der Gründe enthaltenden Antrag die Einberufung ablehnt oder binnen zwei Wochen nach Eingang des

Antrags die Gesellschafterversammlung nicht einberufen hat. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. In jedem Geschäftsjahr findet zur Feststellung des Jahresabschlusses, zum Beschluss der Ergebnisverwendung und zur Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung mindestens eine Gesellschafterversammlung statt.

- (2) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter geleitet.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird von dem Vorsitzenden, im Fall einer Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der Versendung der Einladung nicht mitgezählt. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, falls nicht alle Gesellschafter mit einem anderen Versammlungsort einverstanden sind. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter eine kürzere Frist wählen, welche aber auch in diesen Fällen nicht weniger als drei Tage betragen darf. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Abweichend von § 51 Abs. 1 S. 1 GmbHG kann die Einladung der Gesellschafter auch per E-Mail und / oder Fax erfolgen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind und mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten sind. Sinkt die Stimmenanzahl während der Sitzung dauerhaft unter diese Schwelle, ist die Gesellschafterversammlung nicht mehr beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit hängt nicht davon ab, ob Mitglieder an Abstimmungen teilnehmen.
- (5) Die Rechte in der Gesellschafterversammlung werden für die Gesellschafter durch deren gesetzliche Vertreter wahrgenommen. Diese sind berechtigt, sich durch ihre Stellvertreter im Amt oder durch Vollmacht vertreten zu lassen.
- (6) Die Geschäftsführung der Gesellschaft und der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter nehmen an den Gesellschafterversammlungen ohne Stimmrecht teil, soweit die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts Abweichendes beschließt. Gäste können an der Gesellschafterversammlung teilnehmen, wenn hierzu spätestens zu Beginn der Gesellschafterversammlung ein zustimmender Beschluss gefasst wird.
- (7) Die Gesellschafter sind auch bei Rechtsgeschäften sich selbst gegenüber in der Gesellschafterversammlung stimmberechtigt.
- (8) Die Gesellschafterversammlung soll sich unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages eine Geschäftsordnung geben.

§ 15

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Bestimmung der Gesellschafter unterliegen die in § 46 GmbHG benannten Maßnah-

men, soweit sie nicht im Einzelfall durch diesen Gesellschaftsvertrag einem anderen Gesellschaftsorgan zur Entscheidung zugewiesen sind. Die Gesellschafterversammlung ist gegenüber der Geschäftsführung weisungsberechtigt. Darüber hinaus ist die Entscheidungsbefugnis der Gesellschafterversammlung in den Fällen begründet, die ihr durch Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages zugewiesen sind.

- (2) Der Bestimmung bzw. Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:
1. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses;
 2. die Bestätigung von der Geschäftsführung erstellten jährlichen Wirtschaftsplans.
 3. die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder;
 4. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung;
 5. die Entlastung der Geschäftsführung;
 6. die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen;
 7. die Teilung, die Zusammenlegung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen;
 8. die Änderung des Gesellschaftsvertrages, hier insbesondere:
 - a. die Änderung des Unternehmensgegenstandes,
 - b. die Änderung des Unternehmenszwecks und
 - c. die Umwandlung der Rechtsform;
 9. die Auflösung der Gesellschaft;
 10. Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen;
 11. die Genehmigung von Verfügungen über Geschäftsanteile;
 12. Ausschluss von Gesellschaftern;
 13. der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen. Die Errichtung, Übernahme, Beteiligung und Änderung der Zweckbestimmung bedarf zudem der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde der Landkreise, die Gesellschafter sind.
 14. die Erstellung und Änderungen einer Finanzordnung;
 15. die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat nebst der Festsetzung der Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrats;
 16. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die der Aufsichtsrat vorlegt, soweit sie sonst nicht ohnehin in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen;
 17. die Einrichtung eines Beirats
 18. die Wahl des Abschlussprüfers auf Vorschlag von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats nach diesem Gesellschaftsvertrag einzeln (insbesondere in **den in § 12 Abs. 2 lit. b) und lit. j) bestimmten Fällen**) oder insgesamt durch Beschluss mit 75 Prozent aller Gesellschafterstimmen an sich ziehen und/oder im Falle von Zustimmungsvorbehalten zugunsten des Aufsichtsrats diese an sich ziehen und die jeweilige Zustimmung an dessen Stelle erteilen oder verweigern. Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat ferner Weisungen erteilen. Weisungen bedürfen 75 Prozent aller Gesellschafterstimmen.

§ 16

Gesellschafterbeschluss, Stimmrecht

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Sie können auch in Textform gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden erklären.

(2) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung bzw. das Gesetz oder eine Gesellschaftervereinbarung nicht eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben. Abgestimmt wird nach Kapitalanteilen. Je 1,00 Euro (in Worten: ein Euro) gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Gesellschafter kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben, auch wenn er durch mehr als eine bevollmächtigte Person vertreten wird.

(3) Zu folgenden Maßnahmen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich:

1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, hier insbesondere
 - a. die Änderung des Unternehmensgegenstandes,
 - b. die Änderung des Unternehmenszwecks und
 - c. die Umwandlung der Rechtsform
2. Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen;
3. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
4. die Änderung der Finanzordnung
5. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung;
6. die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder und der Geschäftsführung;
7. der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen;
8. die Verfügungen (Teilungen, Übertragungen oder Belastungen) über Geschäftsanteile oder Teilen von solchen;
9. die Aufnahme weiterer Gesellschafter;
10. die Errichtung von Zweigniederlassungen, die Gründung oder Übernahme gleichartiger oder ähnlicher Unternehmen;
11. die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat nebst der Festsetzung der Aufwandsentschädigung der Aufsichtsratsmitglieder;
12. Entscheidungen über die langjährige Geschäftspolitik und die strategischen Unternehmensziele;
13. Beschluss über den Wirtschaftsplan im Nachtragsfalle, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten ist;
14. Veränderung der Einflussrechte der kommunalen Vertreter auf Entscheidungen im Unternehmen;
15. Veränderung des Haftungsumfanges der einzelnen Gesellschafter;
16. Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen.

Für Beschlüsse zu **§ 16 Abs. 3 Nr. 1 bis 9, 12 bis 13 und 16** ist zuvor eine Empfehlung des Aufsichtsrates einzuholen.

(4) § 47 Absatz 4 GmbHG findet keine Anwendung, es sei denn, es handelt sich um die Entlastung, die Befreiung von einer Verbindlichkeit, die Einleitung eines Schadensersatzprozesses und Maßnahmen aus wichtigem Grund gegenüber dem oder den insoweit betroffenen Gesellschafter(n) sowie um alle Handlungen oder Geschäfte mit körperschaftsrechtlichem Einschlag oder Charakter, die eine Interessenkollision beinhalten.

(5) Über die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich ein Protokoll anzufertigen, welches

vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern zu übermitteln ist. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der nächsten Sitzung.

- (6) Beschlüsse außerhalb der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende in einem Protokoll unter Angabe der Stimmabgabe der einzelnen Gesellschafter und des Abstimmungsergebnisses festzuhalten. Das Protokoll ist innerhalb von einem Monat nach Abschluss des Abstimmungsvorgangs den einzelnen Gesellschaftern zu übermitteln.
- (7) Gesellschafterbeschlüsse können von den Gesellschaftern nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Kenntnis des Beschlusses durch Klage angefochten werden. Die Monatsfrist beginnt spätestens mit dem Zugang des Versammlungsprotokolls bzw. — im Falle der Beschlussfassung außerhalb der Gesellschafterversammlung gemäß vorstehendem Absatz 4 — mit Zugang der Mitteilung des Ergebnisses der Beschlussfassung bei dem betroffenen Gesellschafter.

§ 17

Verhältnis zu Tochterunternehmen

- (1) Bei der Bestellung der Geschäftsführer von Tochterunternehmen sollen die Geschäftsführer der Gesellschaft mit den Geschäftsführern der Tochtergesellschaften identisch sein.
- (2) Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder von Tochtergesellschaften erfolgt jeweils durch die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft. Dabei sollen die Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft selbst auch zu Aufsichtsratsmitgliedern der Tochtergesellschaften bestellt werden, soweit die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder in den Tochtergesellschaften identisch ist.
- (3) Die Geschäftsführer haben durch geeignete Maßnahmen im Rahmen des Weisungsrechtes sicherzustellen, dass die Wirtschaftspläne von Tochterunternehmen aus dem Wirtschaftsplan der Gesellschaft heraus entwickelt und vollzogen werden.

§ 18

Aufgaben von Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat bei der Beschlussfassung von Tochtergesellschaften

- (1) Die Gesellschaft ist Gesellschafterin von verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG (nachfolgend zusammenfassend auch „Tochtergesellschaften“). Sie wird in der Gesellschafterversammlung und bei Beschlussfassungen durch die Geschäftsführung vertreten. Bei der Ausübung der Gesellschafterrechte in Tochtergesellschaften ist diese an die nachfolgenden Zustimmungserfordernisse der Gremien der Gesellschaft gebunden.

Fällt eine Angelegenheit bei der Gesellschaft in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1. bis 12., bedarf die Ausübung entsprechender Gesellschafterrechte (insbesondere Beschlussfassungen) bei Tochtergesellschaften der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft. Für Beschlüsse zu § 16 Abs. 3 Nr. 1 bis 9, 11 bis 12 und 15 ist zuvor eine Empfehlung des Aufsichtsrats einzuholen.

- (2) Bedarf eine Angelegenheit bei einer Tochtergesellschaft über die in Absatz 2 geregelten Fälle hinaus der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft, so darf ein entsprechender Gesellschafterbeschluss der Tochtergesellschaft nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats gefasst werden.
- (3) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, weitere Zustimmungserfordernisse oder sofern im Einzelfall die vom Aufsichtsrat bzw. in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Grenzen (Zeitdauer, Wert) überschritten werden, abweichende Wertgrenzen bei Tochtergesellschaften im Rahmen einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu bestimmen.

§ 19

Ausschüsse der Gesellschafterversammlung

- (1)
 - a) Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass aus ihrer Mitte Ausschüsse gebildet werden. Die Ausschüsse haben die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vorzubereiten und darüber zu wachen, dass ihre Beschlüsse ausgeführt werden.
 - b) Die Gesellschafterversammlung kann aus ihrer Mitte weitere Ausschüsse bilden, in denen wesentliche die Gesellschaft betreffende Fragen unbeschadet der satzungsmäßigen Zuständigkeiten von Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat und Geschäftsführung miteinander abgestimmt werden können, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Beschlüsse ggf. eingerichteter Ausschüsse sind für die Gesellschafter und/oder den Aufsichtsrat jedoch nicht verbindlich. Aufgaben, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse bestimmt die Gesellschafterversammlung.
- (2)
 - a) Die Gesellschafterversammlung bildet einen Nominierungsausschuss. Dem Nominierungsausschuss gehören der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung, sein Stellvertreter sowie ein auf Vorschlag der Gesellschafterversammlung gewähltes Mitglied der Gesellschafterversammlung an. Bis zur Wahl des Ausschussvorsitzenden führt der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung den Vorsitz im Nominierungsausschuss.
 - b) Der Nominierungsausschuss bereitet die Bestellung sowie Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung vor. Insbesondere bereitet er die Entscheidungen zur Diskussion und Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung vor. Der Nominierungsausschuss hat die Aufgabe, geeignete Kandidaten für die Aufsichtsratsarbeit zu suchen, die er der Gesellschafterversammlung für dessen Bestellungsvorschläge in den Aufsichtsrat vorschlägt.
- (3)
 - a) Den Vorsitz im Ausschuss führt der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung, sofern nicht im Einzelfall etwas anders bestimmt ist.
 - b) Die Regelungen der Geschäftsordnung für die Gesellschafterversammlung gelten sinngemäß für die Ausschüsse der Gesellschafterversammlung.
- (4)
 - a) Mitglieder der Gesellschafterversammlung, die einem Ausschuss nicht angehören, haben das Recht, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen. Der Vorsitzende bestimmt die Anzahl der je Gesellschaftergruppe zuzulassenden Vertreter. Je Gesellschaftergruppe sollen maximal zwei Vertreter an den Ausschusssitzungen teilnehmen.
 - b) Die Ausschussvorsitzenden berichten in der nächsten Gesellschafterversammlung über die Arbeit der Ausschüsse.

§ 20

Beirat Destinationsmanagement Thüringer Wald

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus mindestens [9] sowie bis zu [12] Mitgliedern besteht. In den Beirat bittet bzw. beruft die Gesellschafterversammlung geeignete Unternehmen bzw. Personen der privaten, wie gewerblichen Tourismus- und Freizeitwirtschaft oder hierfür relevanter Unternehmen (z. B. aus dem Bereich ÖPNV) der gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung verbundenen Institutionen, Vereine und sonstiger tourismusrelevanter Gruppierungen und Personen.
- (2) Der Beirat berät den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung bei touristischen und Marketing-Themen und Maßnahmen. Die Themenbereiche ergeben sich aus dem Gegenstand des Unternehmens. Ihm stehen keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnisse zu.
- (3) Der Beirat setzt sich vorrangig aus Vertretern der Wirtschaft zusammen, die in den Arbeitsgruppen der Gesellschaft aktiv sind.
- (4) Die Beiratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt und bestellt. Die Bestellung erfolgt auf bis zu 5 Jahre.
- (5) Der Beirat wählt für die Dauer von jeweils fünf Jahren aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (6) Die Mitglieder des Beirats üben das ihnen übertragene Amt höchstpersönlich aus. Bei Verhinderung kann sich jedes Beiratsmitglied nur durch ein anderes Mitglied, das eine schriftliche Vollmacht vorweist, vertreten lassen.
- (7) Der Vorsitzende des Beirats beruft den Beirat ein, wenn die Geschäfte der Gesellschaft dies erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Er ist zur Einberufung verpflichtet, falls ein Mitglied des Beirats oder ein Geschäftsführer der Gesellschaft es verlangt. Die Einberufung erfolgt rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung.
- (8) Empfehlungen des Beirates können auch ohne Abhaltung einer Beiratssitzung insbesondere auch im Rund-um-Verfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder E-Mail oder auch in entsprechend kombinierten Abstimmungsverfahren und -formen gefasst werden, soweit alle Mitglieder mit dieser Art der Abstimmung einverstanden sind und soweit nicht zwingende Formvorschriften bestehen.
- (9) Der Beirat ist abstimmungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Beirats oder ein stellvertretender Vorsitzender an der Abstimmungsfassung teilnehmen. Ein Beiratsmitglied nimmt auch dann an einer Abstimmung teil, wenn es sich bei der Abstimmung der Stimme enthält.
- (10) Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme.

- (11) Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmungsfassung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des Stellvertreters den Ausschlag.
- (12) Über die in jeder Beiratssitzung gefassten Empfehlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Sie soll Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung sowie Inhalt und Ergebnis der gefassten Abstimmungen und Empfehlungen an den Aufsichtsrat und/oder die Geschäftsführung enthalten.
- (13) Die Mitglieder des Beirats erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
- (14) Ergänzend gelten § 11 Abs. 11 und § 12 Abs. 2 lit. g) dieser Satzung.

§ 21

Destinationsversammlung Tourismus Thüringer Wald GmbH

- (1) Die Gesellschaft richtet eine Destinationsversammlung ein, die die Beratung der Gesellschaft bei touristischen Themen und Maßnahmen zur Aufgabe hat. Mitglieder der Destinationsversammlung sind neben den Gesellschaftern insbesondere die regionalen Tourismusorganisationen und die Tourismuswirtschaft.
- (2) Die Mitglieder der Destinationsversammlung werden auf Vorschlag des Aufsichtsrates von der Gesellschafterversammlung berufen.
- (3) Die Destinationsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Aufsichtsrates bedarf. Die Destinationsversammlung wählt sich eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.
- (4) Die Destinationsversammlung richtet nach Bedarf Facharbeitskreise ein.
- (5) Die Destinationsversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden.

III. Finanzen und finanzwirtschaftliche Verhältnisse

§ 22

Übernahme von Verlusten

Die Gesellschafter sind nicht zur Übernahme von Verlusten der Gesellschaft in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichtet.

§ 23

Unternehmensplanung, Berichte an den Aufsichtsrat

- (1) Die Geschäftsführung hat ein strategisches Unternehmenskonzept zu erstellen und turnusmäßig fortzuschreiben, das die Eigentümerziele weiter konkretisiert und vorrangige Handlungsfelder sowie daraus abgeleitete Projekte und Maßnahmen festlegt. Dieses ist dem

Aufsichtsrat zur Zustimmung vorzulegen. Dieses Konzept bildet die Grundlage für die jährliche Unternehmensplanung.

- (2) Die Geschäftsführung hat rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat eine Unternehmensplanung (bestehend aus: Erfolgs- Finanz-, Investitions- und Personalplan) für das kommende Geschäftsjahr sowie eine mittelfristige Unternehmensplanung zur Zustimmung vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten. In den Berichten soll insbesondere der Geschäftsgang im Berichtsquartal unter Gegenüberstellung der Planung dargelegt werden.
- (4) Zur ersten Aufsichtsratssitzung eines Geschäftsjahres berichtet die Geschäftsführung in Textform über den Geschäftsablauf des vergangenen Geschäftsjahres unter Gegenüberstellung der Planung. Dabei ist ein zusammenfassender Überblick über die Investitionen des Vorjahres zu geben, die nicht zustimmungsbedürftig waren.
- (5) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat rechtzeitig seine Empfehlung und die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen können und der Gesellschafter seine Haushaltssatzung gemäß §§ 57 Abs. 2, 114 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde vorlegen kann.

§ 24

Jahresabschluss, Ergebnisverwendung, Buchführung

- (1) Der Jahresabschluss mit allen seinen Teilen sind nach Maßgabe des § 75 Abs. 4 Nr. 1. der Thüringer Kommunalordnung entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung sowie zur Einhaltung des EU-Beihilferecht Stellung zu nehmen.
- (2) Ein Nachhaltigkeitsbericht im Sinne der Gesetzgebung auf Grundlage der CSRD oder einer ihr nachfolgenden Gesetzesregelung ist nur zu erstellen, soweit die Gesellschaft gesetzlich verpflichtet ist.
- (3) Der in dem Jahresabschluss ausgewiesene Jahresüberschuss, gegebenenfalls erhöht um einen Gewinnvortrag oder gemindert um einen Verlustvortrag, wird, soweit die Gesellschafter nichts anderes beschließen, auf neue Rechnung vorgetragen. Der Verwendungsbeschluss kann auch, die Einstellung des Gewinns in die Gewinnrücklage zum Inhalt haben.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie einen Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
- (5) Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist um die Prüfung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) zu erweitern und der Bericht gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 2 zu ergänzen.

- (6) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. Der Abschlussprüfer nimmt an den Verhandlungen des Aufsichtsrates zu den Vorlagen über den Jahresabschluss teil und berichtet über wesentliche Ergebnisse seiner Prüfung.
- (7) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu beschließen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind innerhalb der gesetzlich oder satzungsgemäß bestimmten Fristen den Gesellschaftern zu übersenden.
- (8) Eine Abschrift des Jahresabschlusses ist den Gesellschaftern gemeinsam mit der Stellungnahme des Aufsichtsrats spätestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung über den Jahresabschluss zu übersenden.
- (9) Mit Ablauf von zwei Monaten nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung sind Einwendungen gegen den Jahresabschluss ausgeschlossen.
- (10) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (11) Zur Konsolidierung des Jahresabschlusses des Unternehmens mit den Jahresabschlüssen der beteiligten Kommunen zum konsolidierten Gesamtabschluss stellt die Gesellschaft den Gesellschaftern alle erforderlichen Unterlagen und Belege so rechtzeitig zur Verfügung, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.
- (12) Der Jahresabschluss, die Ergebnisverwendung sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind entsprechend den Vorgaben des §§ 114, 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme ist ortsüblich hinzuweisen.
- (13) Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass dem Gesellschafter die für seinen Beteiligungsbericht erforderlichen Informationen, Unterlagen und Belege so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der Beteiligungsbericht gemäß § 75a Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.

§ 25

Angabe Bezüge geschäftsführender Unternehmensorgane

- (1) Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften sind zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen die für die Tätigkeiten im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitgliedes dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a) HGB zur Veröffentlichung anzugeben.

- (2) Von der Möglichkeit des Verzichts auf die Angaben zur Vergütung nach § 286 Absatz 4 HGB soll kein Gebrauch gemacht werden.

§ 26

Prüfungsrechte

- (1) Dem Land Thüringen stehen die Rechte aus § 53 HGrG zu. Die in § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz aufgeführten Rechte werden im ... [jährlichen oder dreijährigen] Wechsel von dem für Naturschutz und Forsten (Stand 2025: TMUENF - Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten) sowie für Tourismus (Stand 2025: TMWLLR - Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum) zuständigen Ministerium wahrgenommen.
- (2) Der Thüringer Rechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz. Die Gesellschaft kann mit dem Rechnungshof eine Vereinbarung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 ThürLHO treffen.
- (3) Den für die Landkreise und kommunalen Gesellschafter zuständigen Rechnungsprüfungsämtern werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 27

Informations- und Kontrollrecht, Informationspflicht

- (1) Für jeden Gesellschafter besteht das Auskunfts- und Einsichtsrecht nach § 51a GmbHG.
- (3) Jedem Gesellschafter ist - abgesehen von der Abschrift der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung gemäß [§ 24 Abs. 8] - eine Abschrift der Körperschaftssteuererklärung sowie der entsprechenden Bescheide in Textform zu übersenden.
- (4) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, den Gesellschaftern unverzüglich nach Bekanntwerden mit Einschreibebrief anzuzeigen, wenn ein Verlust in Höhe von mindestens der Hälfte des Stammkapitals vorliegt. Ebenso ist in diesem Falle unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Bestimmungen in § 14 Abs. 1 und 3 finden Anwendung.

§ 28

Auftragsvergabe

Die Gesellschaft ist als öffentliche Auftraggeberin an das für öffentliche Auftraggeber im Freistaat Thüringen geltende Vergaberecht gebunden.

IV. Geschäftsanteile

§ 29

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Verfügungen (Teilungen, Übertragungen oder Belastungen) über Geschäftsanteile oder Teile von solchen - einschließlich Verfügungen der Gesellschaft selbst über eigene Geschäftsanteile – bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft. Die Zustimmung

wird von der Geschäftsführung nach Zustimmung der Gesellschafterversammlung unmittelbar erteilt. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, sofern der Erwerber ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 1 bis 3 GWB in seiner jeweils gültigen Fassung ist und nicht als „private Kapitalbeteiligung“ im Sinne des § 108 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 3 GWB in seiner jeweils gültigen Fassung zu bewerten ist.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für Verfügungen (Übertragungen) der Gesellschaft an öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 1 GWB in seiner jeweils gültigen Fassung aus dem Freistaat Thüringen im Nominalwert von 1 Euro.
- (3) Die Verpfändung des Geschäftsanteils ist ausgeschlossen.

§ 30

Aufnahme neuer Gesellschafter

- (1) Die Aufnahme weiterer Gesellschafter aus dem Gesellschaftsgebiet durch Übertragung bestehender Geschäftsanteile oder durch Erhöhung des Stammkapitals bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschaft kann jederzeit durch Aufnahme weiterer Gesellschafter, die an der Erfüllung der Aufgaben des Unternehmens interessiert sind, erweitert werden.
- (2) Die Aufnahme neuer Gesellschafter kann, unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages, davon abhängig gemacht werden, dass sie nur durch Übernahme im Wege einer Kapitalerhöhung gebildeter neuer Geschäftsanteile, also nicht durch Übernahme bestehender Geschäftsanteile, erfolgen kann.

§ 31

Sonderrechte und -pflichten des gesetzlichen Vertreters eines Gesellschafters

Soweit nach diesem Gesellschaftsvertrag eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist, gilt ergänzend in den nach dieser Satzung in §§ [§ 29] bis [§ 33] bezeichneten Fällen:

- a) Im Fall erforderlicher Änderungen des Gesellschaftsvertrages bei dem Erwerb, der Kündigung, der Teilung von Geschäftsanteilen, die nicht den jeweilig eigenen Anteil eines Gesellschafters oder eine Verfügung über Gemeindevermögen betreffen, ist der gesetzliche Vertreter in der Gesellschafterversammlung ermächtigt, diesen Rechtsgeschäften ohne (Weisungs-) Beschlüsse des jeweilig zuständigen eigenen Vertretungsgremiums zuzustimmen.
- b) Im Fall erforderlicher Änderungen des Gesellschaftsvertrages bei dem Erwerb, der Kündigung, der Teilung von Geschäftsanteilen, die den jeweilig eigenen Anteil eines Gesellschafters oder eine Verfügung über Gemeindevermögen betreffen, besteht keine Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschafterversammlung, diesen Rechtsgeschäften ohne (Weisungs-) Beschlüsse des jeweilig zuständigen eigenen Vertretungsgremiums zuzustimmen, soweit ihm diese Ermächtigung nicht im Rahmen einer Vertretungskompetenz anderweitig zugewiesen wurde oder besteht.

§ 32

Kündigung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 30 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung hat unter Nachweis des zur Kündigung ermächtigenden Beschlusses des Vertretungsorgans des Gesellschafters durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu erfolgen.
- (2) Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft, so wird sie durch die übrigen Gesellschafter fortgeführt, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zugang der Kündigung die Auflösung beschließen. In letzterem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil.
- (3) Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft, seinen Geschäftsanteil (ganz oder geteilt) an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten oder die Einziehung des Anteils zu dulden. Die übrigen Gesellschafter haben das Recht, den Anteil des Ausscheidenden im Verhältnis ihrer Beteiligungen an der Gesellschaft zu übernehmen. Macht ein Gesellschafter von seinem Übernahmerecht keinen Gebrauch, so geht dieses auf den oder die anderen verbleibenden Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung über. Die Gesellschafter, die den Anteil des ausscheidenden Gesellschafters übernehmen, haben dem ausscheidenden Gesellschafter eine Abfindung zu zahlen. Die Höhe der Abfindung bemisst sich nach dem Buchwert seines Geschäftsanteils zum Stichtag des Ausscheidens. Maßgeblich ist das Eigenkapital der Gesellschaft gemäß dem letzten festgestellten Jahresabschluss, anteilig entsprechend der Beteiligungsquote des Ausscheidenden. Stille Reserven, ein Firmenwert (Goodwill) sowie sonstige nicht bilanzierte Werte bleiben unberücksichtigt. Die Abfindung kann in fünf (5) gleichen Jahresraten gezahlt werden, beginnend zwölf (12) Monate nach dem Stichtag des Ausscheidens. Der ausstehende Betrag ist ab Stichtag mit dem zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen.

Der Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung bedarf es bei Übertragung nach diesem Absatz nicht.

- (4) Die Gesellschaft hat die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters bis zum Kündigungstermin zu übernehmen; im Falle einer außerordentlichen Kündigung binnen drei Monaten nach der Kündigung. Wird ihr Übernahmerecht nicht fristgemäß ausgeübt, so ist der kündigende Gesellschafter befugt, seine Geschäftsanteile ohne Zustimmung nach vorstehendem Absatz 3 frei zu veräußern, jedoch nur an Gesellschafter nach § **[§ 32 Abs. 2]** dieses Gesellschaftsvertrages. Solange auch dies nicht erfolgt, bleibt daneben das Übernahmerecht der Gesellschaft nach vorstehendem Absatz 3 bestehen.
- (5) Das Stimmrecht eines Gesellschafters, der die Gesellschaft gekündigt hat, ruht ab dem Zugang seiner Kündigung bei der Gesellschaft. Das Ausscheiden/die Übertragung seiner Geschäftsanteile hat zu erfolgen mit Wirkung zum Kündigungstermin, unabhängig von der Bezahlung der Abfindung.

- (6) Ein kündigender Gesellschafter hat weder im Fall einer ordentlichen noch im Fall einer außerordentlichen Kündigung das Recht, seine geleisteten oder bis zum Wirksamwerden seiner Kündigung fälligen Gesellschafterbeiträge zurückzufordern bzw. einzubehalten oder entbindet ihn von der Erbringung sonstig bestimmter Gesellschafterpflichten.

§ 33

Einziehung von Geschäftsanteilen, Ausschluss von Gesellschaftern, Abtretung an Dritte

- (1) Die Einziehung der Geschäftsanteile eines Gesellschafters ist in folgenden Fällen zulässig:
- a) wenn der betroffene Gesellschafter der Einziehung zustimmt; oder
 - b) wenn ein Gesellschafter das Gesellschaftsverhältnis gem. § [§ 32] kündigt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt; oder
 - c) wenn Geschäftsanteile aufgrund einer Maßnahme nach dem Umwandlungsgesetz auf einen Dritten übergehen, ohne dass die Mitgesellschafter dieser Maßnahme zugestimmt haben; dies gilt nicht, wenn die Geschäftsanteile auf verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff AktG oder auf einen Mitgesellschafter übergehen; oder
 - d) wenn ein Gesellschafter in grober Weise gegen seine Gesellschafterpflichten verstößt; ein solcher Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des Gesellschafters in der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder sonst durch sein Verhalten die Gesellschaftsinteressen erheblich schädigt; oder
 - e) wenn ein Gesellschafter nicht oder nicht mehr öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 1 bis 3 GWB in seiner jeweils gültigen Fassung ist; oder
 - f) wenn ein Gesellschafter als eine „private Kapitalbeteiligung“ im Sinne des § 108 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 3 GWB in seiner jeweils gültigen Fassung zu bewerten ist; oder
 - g) wenn durch die Beteiligung eines Gesellschafters die Inhouse-Fähigkeit gefährdet ist.
- (2) In den Fällen, in denen nach vorstehendem Absatz 1 die Einziehung von Geschäftsanteilen zulässig ist, kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass die Anteile ganz oder zum Teil von der Gesellschaft unter Beachtung des § 33 Abs. 1 des GmbHG erworben oder auf eine oder mehrere von ihr benannte Person(en) übertragen werden. Hat die Gesellschafterversammlung beschlossen, dass der ausscheidende Gesellschafter seine Geschäftsanteile abzutreten hat, so ist die Gesellschaft ermächtigt, die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters an die Erwerber zu übertragen.
- Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung auch zulässig, wenn ihre Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
- (3) Beim Übertragungsbeschluss hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht, auch wenn die Übertragung ohne seine Zustimmung erfolgen soll.

- (4) Beim Einziehungsbeschluss - zu fassen mit mehr als 80 % der abgegebenen Stimmen - hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht, auch wenn die Einziehung ohne seine Zustimmung erfolgen soll.
- (5) Der betroffene Gesellschafter scheidet unabhängig von der Zahlung der Abfindung mit Zugang der Einziehungserklärung der Gesellschaft bei ihm aus der Gesellschaft aus.
- (6) Bei der Einziehung ist zu beschließen, ob die eingezogenen Geschäftsanteile neu ausgegeben werden oder die Geschäftsanteile der verbliebenen Gesellschafter aufgestockt werden oder - soweit zulässig - das Kapital herabgesetzt wird, um die Übereinstimmung zwischen Stammkapital und der Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile wiederherzustellen.

§ 34 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft bedarf eines Gesellschafterbeschlusses mit mehr als 80 % der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft erhalten die Gesellschafter entsprechend ihren Kapitalanteilen das nach Befriedigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft mit der Maßgabe, dass diejenigen Rücklagen, die aufgrund von Sacheinbringungen einzelner Gesellschafter im Zuge der Gründung der Gesellschaft gebildet worden sind, vorab an diese Gesellschafter zu verteilen sind. Die übrigen Rücklagen sind entsprechend dem Verhältnis der von den Gesellschaftern an die Gesellschaft geleisteten Kapitaleinlagen zueinander zu verteilen.

§ 35 Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter, gleich aus welchem Rechtsgrund, aus der Gesellschaft aus, erhält er eine Abfindung.

Maßgebend für die Ermittlung der Höhe der Abfindung ist der Nominalbetrag des betreffenden Geschäftsanteils.

- (2) Bei Abtretung an einen Dritten, haftet die Gesellschaft neben dem Erwerber des Geschäftsanteils als Gesamtschuldner für die Zahlung des Entgeltes.

§ 36 Liquidation

- (1) Ein Liquidationsüberschuss wird entsprechend dem Verhältnis der eingezahlten Kapitalanteile verteilt.
- (2) Sofern die Gesellschafterversammlung nicht eine andere Person benennt, ist/sind Liquidator(en) der/die bzw. einer der Geschäftsführer. Der Liquidator ist gemäß den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages und des Gesetzes zur Vertretung der Gesellschaft verpflichtet.

- (3) Die Liquidation erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 3, die es unmittelbar und ausschließlich für den in § 2 Abs. 1 genannten Zweck zu verwenden oder es an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für diesen Zweck weiterzugeben haben.

V. Verschiedenes; Schlussbestimmungen

§ 37

Bekanntmachung der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht.

§ 38

Gründungsaufwand, Kosten für Satzungsänderung

- (1) Die vorliegende Satzung wurde von der Gesellschafterversammlung am [REDACTED] mit einer Mehrheit von 100 % aller Stimmen beschlossen. Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung im Handelsregister in Kraft.
- (2) Die Kosten (Notarkosten, Kosten für Eintragung ins Handelsregister, Bekanntmachungen und Anmeldungen, Gebühren) der Aufstellung dieser Satzung oder deren Änderungen, ihre oder deren Beurkundung und der Eintragung im Handelsregister trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von höchstens [REDACTED] [10% des gezeichneten Stammkapitals] EUR. Der Restbetrag ist von den Gesellschaftern zu bezahlen.

§ 39

Einbeziehung von Richtlinien und sonstigen Vorgaben der Gesellschafter

Die Geschäftsführung ist angewiesen, sich in der Betriebsführung des Unternehmens an den Richtlinien (z. B. zum Compliance) und sonstigen Vorgaben der Gesellschafter zur Führung von Unternehmen, an denen der jeweiligen Gesellschafter beteiligt ist, zu orientieren.

§ 40

Schlussbestimmungen

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§ 126 BGB), soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- (2) Zur Wahrung der Textform sowie zur Übersendung von Unterlagen und Erklärungen genügt - soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist - die elektronische Zurverfügungstellung z.B. per E-Mail oder auf der dafür vorgesehenen Datenaustauschplattform. Die elektronische Zurverfügungstellung auf der Datenaustauschplattform ist den jeweiligen Empfängern fristwahrend mitzuteilen.

- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist - soweit gesetzlich zulässig - Suhl.
- (4) Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesellschaftsvertrag gelten jeweils für alle Geschlechter.
- (5) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine besonderen Regelungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz).
- (6) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung ist durch Gesellschafterbeschluss diejenige Regelung zu treffen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht. Falls sich eine Regelungslücke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte, wird der Gesellschafter diejenige wirksame Regelung treffen, die er nach Sinn und Zweck vernünftigerweise getroffen hätte, wenn er die Angelegenheit von vornherein bedacht hätte.